

- Abschrift (doppelt) zur Entscheidungssammlung des Senats - 345

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 265/73

Beschluß:

in der Entschädigungssache

Meir H. [REDACTED],

Dem H. [REDACTED]straße [REDACTED], T. [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

G e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,

Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Die Anerkennung von Entschädigungsleistungen im Zweitverfahren (BGH RzV 1972, 341; 344; 346) kommt hier nicht in Betracht. Das rechtskräftig gewordene Urteil des Berufungsgerichts vom 4. August 1971 ist richtig. An der vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 8. Februar 1973, durch den die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen jenes Urteil zurückgewiesen worden ist, dargelegten Rechtslage hat sich nichts geändert. Das Zweitverfahren bietet keine Handhabe, die für den Kläger nachteiligen Folgen seiner Antragsrücknahme von 1959 zu beseitigen.

Mai

Dr. Thumm